



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 12.11.2020 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. S. 213) die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer Niedersachsen, unter der Bedingung, dass eine Rechtsgrundlage für die Juniormitgliedschaft im NArchTG geschaffen wird, beschlossen.

Die Beschlussfassung steht deswegen unter der Bedingung, weil sich die für die Satzungsänderung erforderliche Gesetzesänderung zur Juniormitgliedschaft noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Beschlussfassung steht des Weiteren unter der Bedingung, dass die Gesetzesänderung im Hinblick auf die Einführung der Juniormitgliedschaft ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 18.06.2020 (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung) erfolgt.

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Architektenliste“ werden die Wörter „oder die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Architektenliste“ werden die Wörter „oder die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.

3. In § 3 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Wechseln Juniormitglieder in die Architektenliste, so entsteht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für Pflichtmitglieder mit Beginn des Kalenderjahres, das der geänderten Eintragung folgt.“

4. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Der Beitrag für Juniormitglieder beträgt für jedes Kalenderjahr (Beitragsjahr) 60,- Euro.“



5. § 7a wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mitglieder“ wird durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 07.12.2021,
Az.: 21-32171/2024,
gez. im Auftrage Haselmaier.
Ausgefertigt, Hannover, den 14.12.2021,
gez. Marlow, Präsident